

## Allgemeine Steuerregelungen für die KörperSchutzPolice in der betrieblichen Altersvorsorge

### Wie werden die Beiträge für eine Direktversicherung steuerlich behandelt?

Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung werden steuerlich gefördert, wenn der Abschluss der Direktversicherung im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Lohnsteuerklassen I bis V) erfolgt.

§ 3 Nr. 63 EStG:

Direktversicherungsbeiträge werden steuerlich gefördert bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für Westdeutschland. Dieser Höchstbeitrag verringert sich um die Zuwendungen, auf die die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG (alte Fassung) angewendet wird.

Wird diese steuerliche Förderhöchstgrenze überschritten, unterliegen die Beiträge der Lohnsteuer (individuelle Besteuerung) und können gegebenenfalls im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Beitragszahlungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses sind steuerfrei, sofern sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für Westdeutschland, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen. Berücksichtigt werden maximal 10 Jahre (Vervielfältigungsregel). Die Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG kann auch angewendet werden, wenn gleichzeitig eine Vervielfältigung nach § 40b EStG (alte Fassung) erfolgt. Die pauschal besteuerten Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung) sind dann auf den Vervielfältigterbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG anzurechnen.

Direktversicherungsbeiträge sind von der Versicherungs- und Umsatzsteuer befreit. Lebensversicherungsbeiträge sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

### Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung erfolgt nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungen die auf geförderten Beiträgen beruhen (§ 3 Nr. 63 EStG)	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil bzw. die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungen (Renten einschließlich Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung), die <u>nicht</u> auf geförderten Beiträgen beruhen (§ 3 Nr. 63 EStG)	Der Besteuerung unterliegen die so genannten Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsdauer, des Lebensalters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Bei einer voraussichtlichen Rentenzahlung von beispielsweise 10 Jahren beträgt dieser 12 %.	
sonstige Zahlungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht auf geförderten Beiträgen beruhen	einkommensteuerfrei	

### **Wie werden Versicherungsleistungen erbschaftsteuerrechtlich behandelt?**

Erhält der Arbeitnehmer die Versicherungsleistung, unterliegt diese nicht der Erbschaftsteuer. Dasselbe gilt für Witwen/Witwer oder Waisen des Arbeitnehmers, sofern die Versicherungsleistung angemessen ist.

Hingegen sind Leistungen, die an andere Bezugsberechtigte gezahlt werden oder als Teil des Nachlasses des Arbeitnehmers erworben werden und Leistungen, die an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter - Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, erbschaftsteuerpflichtig.